

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Bärwolff und Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie**

**Verwendung des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes in den Thüringer Kommunen 2011**

Die **Kleine Anfrage 2343** vom 30. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Bund hat zur Förderung von sozialpolitischen Maßnahmen das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket auf den Weg gebracht. Die Kommunen als Träger der örtlichen Sozialhilfe bekommen die Mittel zur Bewirtschaftung in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Mittel sind im Jahr 2011 nicht vollständig genutzt worden. Die nicht verbrauchten Mittel sind nach dem Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts auch für Maßnahmen außerhalb des Sozialhaushalts verwendbar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Sozialhilfe im Jahr 2011 Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. In welcher Höhe (absolut und prozentual) wurden die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket verausgabt (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
3. Mit welchen Maßnahmen haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Sozialhilfe darauf hingewirkt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. Asylbewerberleistungsgesetz beantragt bzw. genutzt werden? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch die Träger der örtlichen Sozialhilfe eingeschätzt und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die künftige Maßnahmengestaltung?
4. Für welche Zwecke und in welchem Umfang sind die nicht verausgabten Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Jahres 2011 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Einsatz gekommen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
5. Unter welchen Voraussetzungen können die Landkreise und kreisfreien Städte nicht verausgabte Mittel zweckgebunden in das kommende Haushaltsjahr übertragen und bei welchen Landkreisen und kreisfreien Städten lagen diese Voraussetzungen vor (bitte Einzelaufstellung)?
6. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in welcher Höhe zweckgebunden in das kommende Haushaltsjahr übertragen (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Leistungen für Bildung- und Teilhabe wurden durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) vom 24. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 eingeführt. Anspruchsberechtigt auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Anspruchsberechtigt sind auch Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Träger der Leistungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Über die erhöhte Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die vom Land an die Kommunen weitergereicht wird, erfolgt eine finanzielle Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu 1. und 2.:

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die finanziellen Mittel, die den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II über die Erhöhung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II gemäß § 23 Abs. 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zur Verfügung gestellt wurden. Diese finanziellen Mittel sollen der finanziellen Entlastung der Kommunen im Hinblick auf die sich aus dem Gesetz ergebenden Mehrbelastungen für Zweckausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II und Bundeskindergeldgesetz dienen. Weiterhin aufgeführt sind in der nachstehenden Tabelle die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG. Daten über die Höhe der entstanden Verwaltungskosten im Hinblick auf die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und über die Zweckausgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen der Landesregierung nicht vor.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II	Zweckausgaben nach § 28 SGB II und § 6b BKGG	Anteil der Zweckausgaben nach § 28 SGB II an den Einnahmen aus der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II in Prozent
	in Euro	in Euro	
LK Altenburger Land	1 120 454	482 590	43,1
LK Eichsfeld	517 888	205 833	39,7
LK Gotha	1 159 163	352 703	30,4
LK Greiz	767 558	316 308	41,2
LK Hildburghausen	276 002	95 428	34,6
LK Ilm-Kreis	995 392	549 201	55,2
LK Kyffhäuserkreis	824 226	333 444	40,5
LK Nordhausen	856 770	377 202	44,0
LK Saale-Holzland-Kreis	603 130	228 945	38,0
LK Saale-Orla-Kreis	584 291	258 674	44,3
LK Saalfeld-Rudolstadt	873 544	282 360	32,3
LK Schmalkalden-Mgn.	724 186	369 789	51,1
LK Sömmerda	547 493	271 378	49,6
LK Sonneberg	298 557	139 743	46,8
LK Unstrut-Hainich-Kreis	1 068 390	302 805	28,3
LK Wartburgkreis	554 568	238 358	43,0
LK Weimarer Land	622 763	291 444	46,8
Stadt Eisenach	508 819	143 379	28,2
Stadt Erfurt	2 899 057	1 865 768	64,4
Stadt Gera	1 381 137	354 353	25,7
Stadt Jena	981 104	359 055	36,6
Stadt Suhl	316 692	120 700	38,1
Stadt Weimar	804 683	342 003	42,5

Zu 3.:

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde in vielfältiger Weise über die Tagespresse, Amtsblätter, kostenlose Wochenzeitschriften über Radio und TV-Beiträge, Plakate und Flyer bis hin zu Internethinweisen auf den Internetpräsenzen der Kommunen über die neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen informiert. Teilweise wurden alle Sozialleistungsempfänger persönlich angeschrieben oder Hinweise in Leistungsbeschreibungen eingearbeitet. Es gab Informationstreffen mit den beteiligten Stellen wie zum Beispiel Schulleitern, KiTa-Leitern, Kreiselternervertretungen, freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie Abstimmungsgespräche vor allem mit den Essenanbietern. Informationen über die Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie Antragsformulare sind an allen potentiell aufgesuchten Stellen, wie Kommunalverwaltungen, Schulen und Kitas erhältlich sowie vielfach online zugänglich. Die Beratung und Betreuung wird direkt in den Bürgerservicebüros, im Tagesgeschäft der Verwaltungen, persönlich oder telefonisch, teilweise über eine spezielle E-Mail Adresse und in Vorortberatungen verwirklicht. Es wurden Elternabende organisiert bzw. Elternbriefe versandt, um den betroffenen Personenkreis möglichst vollständig zu erreichen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden als wirksam eingeschätzt. Grundsätzliche Änderungen der Informationsangebote durch die Landkreise und kreisfreien Städte werden seitens der Landesregierung daher nicht für notwendig erachtet.

Die Tatsache, dass nicht 100 Prozent der zur Entlastung der Mehraufwendungen den Kommunen über den § 46 Abs. 6 SGB II in Verbindung mit dem § 23 Abs. 3 ThürFAG zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2011 in entsprechender Höhe für die Zweckausgaben nach § 28 SGB II und § 6b BKGG verausgabt wurden, ist nicht zwingend zurückzuführen auf Defizite der Informationsbemühungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Übrigen unterliegt die Bundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 6 SGB II der Revisionsklausel nach § 46 Abs. 7 SGB II. Künftig werden die Kommunen daher über die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II in Höhe der entsprechenden Aufwendungen für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG entlastet werden.

Zu 4. bis 6.:

Die Mittel für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II in Verbindung mit § 23 Abs. 3 ThürFAG den Kommunen zur Verfügung gestellt. Sofern diese Mittel nicht für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG benötigt wurden, standen diese zur Deckung der Aufwendungen für die Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zur Verfügung.

Machnig  
Minister